
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 1

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten
vom 27.01.1982 in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 15. Dezember 2003**

Inhaltsübersicht

- §1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 4 Entstehung der Beitragspflicht
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 7 Übergangsvorschrift
- § 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatzung
- § 9 Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung
- § 10 Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke
- § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Gebührenpflichtiger
- § 13 Fälligkeit der Gebühr
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Aufwandsatz für Grundstücksanschlüsse
- § 16 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 17 Aushändigung der Satzung
- § 18 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 2

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 362 - SGV. NW. 2023 und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268) - SGV NW 610 – hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 26.01.1982 folgende Beitrags- und Gebührensatzung und am 15.12.2003 die 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten beschlossen.

§1 Anschlussbeitrag


Die Stadt Salzkotten erhebt zum Ersatz ihres Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Wasseranschlussbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht


- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Salzkotten zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzungen bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 3

- a) bei Grundstücken, die an die mit einer Wasserversorgungsleitung versehene Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die mit einer Wasserversorgungsleitung versehene Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere mit einer Wasserversorgungsleitung versehenen Erschließungsanlagen angrenzen, ist in den Fällen nach Nr. 2 bei Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der mit einer Wasserversorgungsleitung versehenen Erschließungsanlage auszugehen, deren Wasserversorgungsleitung für den Wasseranschluss in Anspruch genommen wird. Wird ein Anschluss nicht genommen, erfolgt die Berechnung nach der längsten der mehreren Frontlängen.
Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich genutzt sind.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit um einen v.H.-Satz erhöht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|---------|
| 1. bei eingeschossiger und zweigeschossiger Bebaubarkeit | 0 v.H. |
| 2. für jedes weitere Geschoß zusätzlich | 20 v.H. |
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (4) Die in Abs. 2 Ziffer 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 33 1/3. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 Ziffer 2 genannten Prozentpunkte um 33 1/3 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	4

- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (6) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt **1,10 EUR/qm** der durch die Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (8) Für Weideanschlüsse wird ein Pauschalbeitrag von **160,00 EUR** erhoben.
- (9) Über Härtefälle, die sich aus der Anwendung vorstehender Bestimmungen ergeben, entscheidet der Rat.
- (10) Zu dem ermittelten Anschlussbeitrag tritt die Mehrwertsteuer, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht


- a) gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung
- b) gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	5

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Für Grundstücke, die bereits vor der erstmaligen Veröffentlichung der Beitrags- und Gebührensatzungen der früheren Gemeinden Salzkotten, Scharmede und Upsprunge, die aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 erlassen sind, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, ist die Beitragspflicht im Bereich der früheren Stadt Salzkotten am 27.10.1971, der Gemeinde Scharmede am 13.08.1973 und der Gemeinde Upsprunge im Dezember 1973 entstanden. Gleiches gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten der vorbezeichneten Beitrags- und Gebührensatzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss bereits eine Anschlussgebührenpflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatzung


- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

3 bis 5 cbm	5,20 EUR im Monat,
7 bis 10 cbm	7,70 EUR im Monat,
über 20 cbm	15,40 EUR im Monat.

Für Weideanschlüsse wird eine Grundgebühr nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, aufgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm **0,80 EUR**, bei Weideanschlüssen **1,00 EUR**. Es wird ein Mindestverbrauch von 1,5 cbm monatlich je Person zugrundegelegt. Stichtag für die Feststellung der im Erhebungsjahr zugrundegelegenden Personenzahl ist der 20. September des Erhebungsjahres.
- (5) Zu den Gebührensätzen in den Absätzen 3 und 4 tritt die Mehrwertsteuer hinzu, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand:	01/2007
		Seite:	6

§ 9

Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 21 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zuwenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist zu schätzen.

§ 10


Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwandt wird, wird eine Wassergebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Als Verbrauch werden zugrundegelegt:
 - a) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß und ausgebauter Dachräume) 10 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 100 cbm umbauten Raumes bleiben gebührenfrei,
 - b) bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, für je 10 cbm Beton- oder Mauerwerk 4 cbm Wasserverbrauch; Bauten mit weniger als 10 cbm bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte, Freibäder) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt Salzkotten geschätzt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je cbm **1,00 EUR**. Hinzu tritt die Mehrwertsteuer, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt Salzkotten zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 3 zu entrichten.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 11 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 7

§ 12 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer. Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchsanteils. Sie können jedoch von der Stadt Salzkotten nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihren Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber den Anschlussnehmer nachweisbar genügt haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr


Bei vierteljährlicher Ablesung der Wasserzähler ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; bei jährlicher Ablesung ist die Gebühr mit dem im Steuer- und Abgabenbescheid genannten Zahlungstermin fällig. Die nach § 10 zu entrichtende Gebühr ist mit der Anforderung fällig.

§ 14 Anzeigepflichten

- (1) Der Stadt Salzkotten sind innerhalb eines Monats anzuzeigen:
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede Änderung in der für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15 Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Stadt Salzkotten in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dabei gelten Wasserversorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straßen verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Aufwand für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit dieser für Arbeiten auf dem angeschlossenen Grundstück entsteht, ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 815.2
	Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Salzkotten	Stand: 01/2007
		Seite: 8

§ 16 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz festgelegten Höhe geahndet werden.
- (2) Für Zwangsmittel gelten die Bestimmungen der §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Aushändigung der Satzung

Die Stadt Salzkotten händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern wird diese Satzung auf Verlangen ausgehändigt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die 4. Änderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Änderungen bzgl. EUR treten durch die EUR-Anpassungssatzung vom 12.11.2001 am 01.01.2002 in Kraft.